



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz**

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise und  
kreisfreien Städte im Land Brandenburg

nachrichtlich:  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
LASV  
LIGA  
bpa  
Serviceeinheit Entgeltwesen  
LAG WfbM  
Landesbehindertenbeirat

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Kocaj  
Gesch.-Z.: 24-0030/A0001/V001  
Telefon: +49 331 866-5240  
Fax: +49 331 866-5108  
Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)  
[Andrea.Kocaj@msgiv.brandenburg.de](mailto:Andrea.Kocaj@msgiv.brandenburg.de)

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

nur per E-Mail

Potsdam, 23. März 2020

### **Rundschreiben 9/2020**

**Corona-Epidemie in den verschiedenen Leistungsformen der Eingliederungshilfe und bei institutionalisierten Beratungs- und Informationsangeboten**

**hier: Weiterzahlung von Vergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 6/2020 vom 18. März 2020 hatten wir Ihnen erste Informationen dazu übermittelt, wie in der aktuellen Phase der Corona-Pandemie wesentliche Angebote der Eingliederungshilfe aufrechterhalten werden können.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung die „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)“ am 22. März 2020 neu gefasst (Anlage). Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und von Tagesförderstätten für behinderte Menschen ist vorerst bis zum 19. April 2020 nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen (§ 9 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindV) und zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für kritische Infrastrukturen (§ 9 Abs. 5 Satz 4 SARS-CoV-2-EindV) zulässig.



Für andere Angebote der Eingliederungshilfe, wie z. B. Leistungen der Frühförderung, und für Beratungs- und Informationsangebote enthält die SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung weiterhin keine speziellen Einschränkungen. Es sind jedoch die in Teil 3 der SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung aufgeführten Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu beachten.

In einer Telefonkonferenz am 20. März 2020 hatten wir uns mit Ihnen außerdem zu den Auswirkungen der Einstellung von Angeboten und Schließung von Einrichtungen, eines reduzierten Personaleinsatzes oder des kurzfristigen Ausfalls von bereits vereinbarten Fachleistungen auf die Vergütungen der Leistungserbringer ausgetauscht. Wir hatten Ihnen dazu vorab einen Vorschlag übermittelt, über den grundsätzlich Einvernehmen erzielt werden konnte. Wir empfehlen deshalb, mit den Leistungsanbietern in Ihrem Zuständigkeitsbereich folgendes Vorgehen zu verabreden:

Die vereinbarten Vergütungen werden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe bis zum 30. April 2020 unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich weitergezahlt:

1. keine eigenmächtige Einstellung von Angeboten und Schließung von Einrichtungen, sondern Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsämtern und dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei Vorliegen von Krankheitsfällen oder begründeten Verdachtsfällen, in denen noch kein Test erfolgte oder noch kein Testergebnis vorliegt;
2. Erbringung von Leistungen ggf. in modifizierter Form entsprechend dem Bedarf der Leistungsberechtigten;
3. wenn aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Leistungserbringung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen oder in modifizierter Form möglich ist, hat der jeweilige Leistungserbringer darüber die zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu unterrichten. Der Leistungserbringer meldet darüber hinaus dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt das weiter zu beschäftigende Personal, damit es ggf. in der gesundheitlichen oder pflegerischen Versorgung in anderen Bereichen eingesetzt werden kann;
4. Einnahmen der Träger aus gesetzlichen Lohnersatzleistungen oder anderen wirtschaftliche Hilfen (Ersatzansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz, Hilfsfonds usw.) sind bei einer späteren Abrechnung zu verrechnen.

Alle Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 sind vom Leistungserbringer in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.

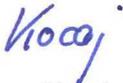
Da der Vorschlag bereits vor der Neufassung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung abgestimmt worden ist, müssen bei der praktischen Umsetzung die Regelungen in § 9 Abs. 4 und 5 SARS-CoV-2-EindV berücksichtigt werden. Eine Abstimmung der – ggfs. teilweisen - Schließung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und von Tagesförderstätten für behinderte Menschen mit den Gesundheitsämtern gemäß Ziffer 1 des Vorschlags ist für den Zeitraum ab dem 23. März 2020 nicht mehr erforderlich.

Wir empfehlen, diesen Vorschlag auch auf Beratungsangebote außerhalb der Eingliederungshilfe (z. B. Schuldnerberatung) zu übertragen, wenn und soweit diese Angebote ebenfalls von der Corona-Pandemie betroffen sind.

Weitere Einzelheiten zur Umsetzung des Vorschlags werden wir kurzfristig mit den Verbänden der Leistungsanbieter unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände besprechen.

Sobald uns zusätzliche Informationen vorliegen, insbesondere zu den Aktivitäten auf Bundesebene über mögliche Hilfsfonds für die soziale Infrastruktur, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Andrea Kocaj

